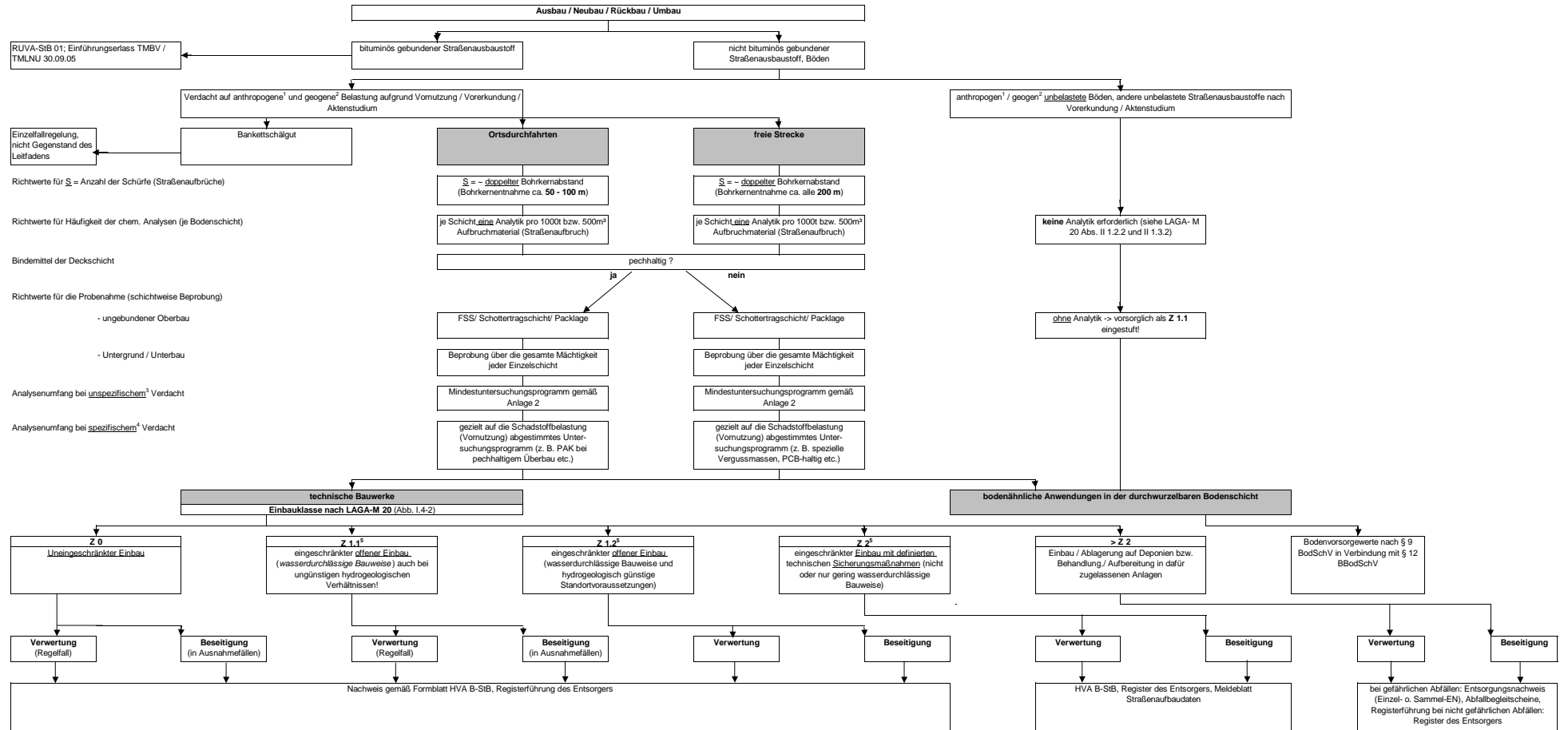


Ablaufdiagramm für den Umgang mit Boden und ungebundenen / gebundenen Straßenausbaustoffen

Anlage 8



Begriffserklärungen (nähere Erläuterungen siehe Kapitel 5):

- 1 anthropogen belastet: durch menschliche Aktivitäten verursachte Schadstoffeinträge
- 2 geogen belastet: infolge natürlicher Entstehungsprozesse verursachte Schadstoffbelastungen
- 3 unspezifischer Verdacht: Aus der Vormutung lässt sich das Schadstoffspektrum nicht eindeutig abgrenzen.
- 4 spezifischer Verdacht: Aufgrund der Vormutung lässt sich ein Verdacht auf bestimmte Schadstoffe ableiten.
- 5 Hinweis siehe Anlage

Nähere Hinweise zu den Einbauklassen nach LAGA- M20 TR Boden und den Einsatzmöglichkeiten derartiger Böden (Massen) in Straßenbaumaßnahmen.

Boden

Zuordnungswerte	Z 1 (LAGA Abb. 1.4-2)	
	Z 1.2	Z 1.1
kein Einbau in: - Trinkwasserschutzgebieten (I-III B) - Heilquellenschutzgebieten (I-IV) - Überschwemmungsgebieten - Karstgebieten - Dränschichten und - zur Verfüllung von Leitungsgräben -> Einbau möglich: a) im Straßen- und Wegebau sowie bei der Anlage von befestigten Flächen - als Tragschicht unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Beton, Asphalt) - gebundene Tragschicht unter wenig durchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten) b) bei Erdbaumaßnahmen - z. B. als Lärmschutzwall mit mineralischer Oberflächenabdichtung - Straßendamm (Unterbau) mit wasserundurchlässiger Fahrbahndecke und mineralischer Oberflächenabdichtung im Böschungsbereich Weitere allgemeine Einbaubedingungen: - Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand mindestens 1 m! - Bevorzugter Einbau in kontrollierten Großbaumaßnahmen Nur Flächen, bei denen nicht mit häufigen Aufbrüchen zu rechnen ist (z.B. Reparatur an Ver- / Entsorgungsleitungen)	kein Einbau in: - Trinkwasserschutzgebieten (I-III A) - Heilquellenschutzgebieten (I-III) - Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten - Überschwemmungsgebieten - Agrarisch genutzte Gebiete Einbauvoraussetzung: 1 m Mindestabstand zwischen Schüttkörperbasis und höchstem zu erwartenden Grundwasserabstand -> Einbau möglich: - in hydrogeologisch günstigen Gebieten (i.d.R. muss Grundwasserleiter durch mind. 2 m mächtige Deckschichten aus Tonen, Schluffen oder Lehmen überdeckt sein) und mit Erosionsschutz (z.B. geschlossene Vegetationsdecke)	kein Einbau in: - Trinkwasserschutzgebieten (Zone I-II) - Heilquellenschutzgebieten (I-II) - Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten - Überschwemmungsgebieten Einbauvoraussetzung: 1 m Mindestabstand zwischen Schüttkörperbasis zum höchsten zu erwartenden Grundwasserabstand -> Einbau möglich: c) im Straßen- und Wegebau sowie bei der Anlage von befestigten Flächen - als Tragschicht unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Beton, Asphalt) - gebundene Tragschicht unter wenig durchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten) d) bei Erdbaumaßnahmen - z. B. als Lärmschutzwall mit mineralischer Oberflächenabdichtung - Straßendamm (Unterbau) mit wasserundurchlässiger Fahrbahndecke und mineralischer Oberflächenabdichtung im Böschungsbereich Weitere allgemeine Einbaubedingungen: - Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand mindestens 1 m! - Bevorzugter Einbau in kontrollierten Großbaumaßnahmen Nur Flächen, bei denen nicht mit häufigen Aufbrüchen zu rechnen ist (z.B. Reparatur an Ver- / Entsorgungsleitungen)

sowie:

nähere Hinweise zu den Einbauklassen nach LAGA- M20 TR Bauschutt und den Einsatzmöglichkeiten von RC-Baustoffen in Straßenbaumaßnahmen.

Anlage 8a

RC-Baustoffe

Zuordnungswerte	Z 1 (LAGA Abb. 1.4-2)	
	Z 1.2	Z 1.1
kein Einbau in: - Trinkwasserschutzgebieten (Zone I-III B) - Heilquellenschutzgebieten (Zone I-IV) - Wasservorranggebieten - Überschwemmungsgebieten - Karstgebieten - Dränschichten und - zur Verfüllung von Leitungsgräben -> Einbau möglich: c) im Straßen- und Wegebau sowie bei der Anlage von befestigten Flächen - als Tragschicht unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Beton, Asphalt) - gebundene Tragschicht unter wenig durchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten) d) bei Erdbaumaßnahmen - z. B. als Lärmschutzwall mit mineralischer Oberflächenabdichtung - Straßendamm (Unterbau) mit wasserundurchlässiger Fahrbahndecke und mineralischer Oberflächenabdichtung im Böschungsbereich Weitere allgemeine Einbaubedingungen: - Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand mindestens 1 m! - Bevorzugter Einbau in kontrollierten Großbaumaßnahmen Nur Flächen, bei denen nicht mit häufigen Aufbrüchen zu rechnen ist (z.B. Reparatur an Ver- / Entsorgungsleitungen)	kein Einbau in: - Trinkwasserschutzgebieten (Zone I-III A) - Heilquellenschutzgebieten (I-III) - Überschwemmungsgebieten Der Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand soll mindestens 1 m betragen! -> Einbau möglich: - in hydrogeologisch günstigen Gebieten (i.d.R. muss Grundwasserleiter durch mind. 2 m mächtige Deckschichten aus Tonen, Schluffen oder Lehmen überdeckt sein) und mit Erosionsschutz (z.B. geschlossene Vegetationsdecke)	kein Einbau in: - Trinkwasserschutzgebieten (Zone I-III A) - Heilquellenschutzgebieten (I-III) - Überschwemmungsgebieten Der Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand soll mindestens 1 m betragen! -> Einbau möglich: - in hydrogeologisch günstigen Gebieten (i.d.R. muss Grundwasserleiter durch mind. 2 m mächtige Deckschichten aus Tonen, Schluffen oder Lehmen überdeckt sein) und mit Erosionsschutz (z.B. geschlossene Vegetationsdecke)

Sofern das Bauwerk mit einer durchwurzelbaren Bodenschicht, die keine technische Funktion erfüllt, abschließt, sind die Anforderungen der BBodSchV zu beachten, d.h. für diese Schicht sind die Vorsorgewerte einzuhalten.